

Sindenerburger

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 46. Sindenburg D.-S., den 18. November 1915.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

VI. Armee-Korps.

Stellv. General-Kommando.

Abt. IIg Nr. 127959.

Breslau, den 27. Oktober 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. 3. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 bestimme ich:

I. Es ist Privatleuten und nicht dienstlichen Stellen verboten:

1. Anfragen an die Truppenteile zu richten, wie sich die in den Verlustlisten bekannt gemachten Verluste auf den Osten, Westen und Süden verteilen;

2. Versendung von Fragebogen über Heereszugehörigkeit, Daten von Gefechten, Verwundung, Wiedereintritt usw., auch wenn die Beantwortung nur von Angehörigen in der Heimat erfolgen soll;